

Allgemeine Bedingungen für Hochzeitsversicherungen der VAV (ABHV 2012)

Einführung und Inhaltsverzeichnis

Bitte beachten Sie, dass nur die Gemeinsamen und die Besonderen Bestimmungen zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Die Gemeinsamen Bestimmungen gelten in jedem Fall.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?
Artikel 2	Für welche Veranstaltungen kann eine Hochzeitsversicherung abgeschlossen werden?
Artikel 3	Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
Artikel 4	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 5	Wer kann die Versicherung abschließen?
Artikel 6	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 7	Welche Versicherungsleistungen gelten subsidiär?
Artikel 8	Welche Versicherungssummen gelten?
Artikel 9	Welche Pflichten (Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall?
Artikel 10	Wann erfolgt die Schadenzahlung?
Artikel 11	Gerichtsstand

Besondere Bestimmungen

Artikel 12	Versicherte Personen und Ereignisse <ol style="list-style-type: none">1. Versicherte Personen?2. Versicherte Ereignisse3. Was ist nicht versichert?
Artikel 13	Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
Artikel 14	Selbstbehalt
Artikel 15	Wann gilt der Versicherungsschutz?
Artikel 16	Begriff des Unfalles <ol style="list-style-type: none">1. Was ist ein Unfall?2. Kein Unfall und damit kein versicherter Folgeschaden im Rahmen der Hochzeitsversicherung
Anhang	Versicherungssummenübersicht Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

1. Die Hochzeitsversicherung muss mindestens 1 Monat (Wartefrist) vor dem nachweislich festgelegten standesamtlichen und/oder kirchlichen Hochzeitstermin beantragt werden. Die vorgesehene Prämie muss spätestens 30 Tage vor dem Hochzeitstermin vollständig bezahlt und dem Konto des Versicherers gutgeschrieben sein.
2. Der Abschluss einer weiteren Hochzeitsversicherung um den tarifmäßig versicherten Zeitraum zu verlängern, ist nicht möglich.

Artikel 2

Für welche Veranstaltungen kann eine Hochzeitsversicherung abgeschlossen werden?

1. Die Hochzeitsversicherung gilt während der Hochzeitsfeier.
2. Versichert ist die Hochzeitsfeier nach der standesamtlichen und/oder kirchlichen Trauung. Als versicherte Hochzeitsfeier gilt auch die Feier nach der Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Weiters gilt als Hochzeitsfeier auch eine Feier aus Anlass des 25. (Silberhochzeit) oder 50. (Goldene Hochzeit) Hochzeitstages.

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Hochzeitsversicherung gilt jeweils für eine einzige Hochzeitsfeier im oben genannten Sinn (siehe Art. 2). Die Versicherung beginnt mit dem am Antrag angegebenen und beantragten Beginn der Hochzeitsfeier unter den Voraussetzungen des Artikel 1. Der im Antrag eingetragene Hochzeitsfeierbeginn muss dem tatsächlichen Feierbeginn entsprechen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt unter den Voraussetzungen des Art. 1 mit dem am Antrag festgesetzten Termin (00:00 Uhr). Die Versicherungsdauer beträgt 365 Tage. Innerhalb dieses Zeitraums stehen einmalig zusammenhängend bis zu 5 Tage für die Hochzeitsfeier zur Verfügung, welche bei Abschluss beantragt werden müssen (Beginn und Ende der Hochzeitsfeierlichkeiten).
3. Verschiebt sich die geplante Hochzeitsfeier um mehr als 48 Stunden, ist dies unverzüglich schriftlich dem Versicherer zu melden.
4. Der Versicherungsschutz endet jedenfalls mit Beendigung der Hochzeitsfeier (siehe Art. 2, Pkt 2), spätestens mit Ablauftag (00:00 Uhr österreichische Zeit) der laut Antrag beantragten und gewählten Versicherungsdauer.
5. Wenn sich das Ende der Hochzeitsfeier aus vom Versicherten unvorhersehbaren und nicht verantwortbaren Gründen verschiebt, so verlängert sich der Versicherungsschutz über die beantragte Dauer (gemäß Antrag) hinaus um maximal drei Tage.
6. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie einschließlich Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizza (elektronische Polizza) an dem in der Polizza festgesetzten Zahlungstermin zu entrichten.
- 6.1. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Pkt.6.) in Kraft, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Versicherungsbeginn. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt.

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie.

- 6.2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen gemäß § 38 VersVG.
- 6.3. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfall des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- 6.4. Der Vertrag gilt zunächst für die am Antrag bzw. in der Polizza festgesetzte Dauer.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz gilt in folgenden Ländern: Österreich, Deutschland, Schweiz, Italien u. Liechtenstein.

Artikel 5

Wer kann eine Versicherung abschließen?

1. Die Hochzeitsversicherung kann sowohl für den Versicherungsnehmer selbst als auch für Dritte (= versicherte Person) abgeschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 75 bis 79 VersVG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zustehen.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 6

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich. Der Schriftform werden Faxe und E-Mails gleichgestellt, sofern daraus eindeutig der Erklärungswille des Versicherungsnehmers nachvollzogen werden kann.

Artikel 7

Welche Versicherungsleistungen gelten subsidiär?

Der Versicherungsschutz aus der Hochzeitsversicherung ist subsidiär. Eine Versicherungsleistung im Schadenfall wird daher nur und insoweit erbracht, als anderweitiger Versicherungsschutz nicht besteht oder gleichartiger Ersatz nicht erlangt werden kann. Eine Leistungsverweigerung wegen Nichtzahlung oder Verzugs geschuldeter Prämien oder sonstiger Beiträge begründet einen Leistungsanspruch aus gegenständlichem Hochzeitsversicherungsvertrag nicht.

Artikel 8

Welche Versicherungssummen gelten?

Die geltenden Versicherungssummen sind am Antrag bzw. im Anhang der ABHV angeführt. Sie sind Höchstversicherungssummen und gelten jeweils für die gesamte abgeschlossene Versicherungsdauer. Die Versicherungssummen begrenzen im Schadenfall die Ersatzpflicht des Versicherers und stehen maximal einmal zur Verfügung.

Artikel 9

Welche Pflichten (Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall?

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
 - 1.1. dem Versicherer ist jeder Schadenfall unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 3 Tagen, unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes, sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich zu melden
 - 1.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und bei der Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - bei Schadenfällen Nachweise in Form von Belegen und Schriftstücken im Original sowie Dokumente, welche den Eintritt des Schadenfalls belegen (z.B. Veranstaltungsrechnungen, Arzzeugnis, Annullierungsabrechnung usw.), beizubringen.
 - den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers seinen vertraglich vereinbarten Ersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen, an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
 - 1.4. Das Bestehen anderer Versicherungen bzw. von Mitgliedschaften mit gleichartigen Leistungsverpflichtungen ist im Schadensfall unaufgefordert bekannt zu geben.
 - 1.5. Der Versicherte hat Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Insbesondere hat er Schadenersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Fluggesellschaft, Beherbergungsbetrieb, etc.) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen.

- 1.6. Der Versicherte hat alles zu tun, was der Aufklärung des Versicherungsfalles dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- 1.7. Bescheinigungen von Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieben über den Schaden anfertigen zu lassen und beizubringen.
- 1.8. Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruch, Raub, Verkehrsunfall und vorsätzliche Sachbeschädigung) außerdem unverzüglich, nämlich am Tag der Kenntniserlangung des Schadens, der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und eine Auflistung der beschädigten oder abhandengekommenen Gegenstände vorzunehmen. Der Versicherte hat sich die Anzeige von dieser Dienststelle bescheinigen zu lassen.
- 1.9. Der Versicherte hat die Verspätung eines Fluges bzw. die dadurch bewirkte Versäumung eines Anschlussfluges durch die Bestätigung der Fluglinie nachzuweisen. Ebenso sind Belege für die durch die Verspätung entstandenen Mehrkosten beizubringen.
- 1.10. Die in 1.1. bis 1.9. beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellungen solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt haben.

Artikel 10

Wann erfolgt die Schadenszahlung?

1. Die Zahlung der vereinbarten Entschädigungsleistung erfolgt nach vollständigem Abschluss der notwendigen Erhebungen durch den Versicherer.

Sind wegen eines Schadenfalles polizeiliche oder behördliche Erhebungen eingeleitet, so behält sich der Versicherer das Recht vor, deren Ergebnis abzuwarten.
2. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 15 Tagen zu erfolgen.
3. Wird der Anspruch auf Entschädigung nicht spätestens 12 Monate nach schriftlicher, mit Angabe der Rechtsfolgen verbundener, Ablehnung durch den Versicherer gerichtlich durch den Versicherungsnehmer oder der versicherten Person geltend gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Der Ersatz der Kosten, die in ausländischer Währung bezahlt wurden, erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses in Euro. Werden keine Umrechnungsbelege vorgelegt, wird hierfür bei notierten Währungen der amtliche Geld-Devisenmittelkurs am Tag der Ausfertigung der Rechnung herangezogen; für nicht notierte Währungen wird der ortsübliche Marktwert ersetzt.

Artikel 11

Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Erfüllungsort (Gerichtsstand) aufgrund des Firmensitzes des Versicherers in Wien (Österreich). Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Besondere Bestimmungen

Artikel 12

Versicherte Personen und Ereignisse

1. Versicherte Personen?

- 1.1. Versichert sind das bei Versicherungsabschluss registrierte Brautpaar, das ist die Braut und der Bräutigam, bzw. die eingetragenen Lebenspartner
- 1.2. Weiters sind versichert die Angehörigen der Braut oder des Bräutigams bzw. der eingetragenen Lebenspartner, nämlich (abschließende Aufzählung): die Kinder, die Eltern, die Großeltern und die Geschwister, sowie die Trauzeugen.
- 1.3. Es können nur Personen versichert werden;
 - mit Hauptwohnsitz in Österreich,
 - die beim Abschluss des Vertrages das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. Versicherte Ereignisse

Versichert ist die Hochzeitsfeier nach der standesamtlichen und/oder der kirchlichen Trauung, die Feierlichkeiten nach der Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare oder die Feierlichkeiten zum 25. oder 50. Hochzeitstag der Personen gemäß Art. 12.1.1., sofern eines der folgenden Ereignisse zur Absage oder zum Abbruch der standesamtlichen und/oder der kirchlichen Trauung oder der Hochzeitsfeier führt;

- 2.1. Die versicherten Personen erkranken ernsthaft, verunfallen schwer oder sterben; als ernsthaft im Sinne der Bestimmungen gilt jede innerhalb des Versicherungszeitraums akut aufgetretene **Krankheit**, sowie schwere, virologische oder bakterielle Infektionen und hierdurch hervorgerufene akute Erkrankungen; ein entsprechendes ärztliches Attest zum Nachweis der Krankheit bzw. Erkrankung ist beizubringen. Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind chronische Krankheiten und zum Versicherungszeitpunkt bereits bestehende Erkrankungen
Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine schwere Gesundheitsschädigung erleidet oder stirbt (nähere Definition siehe Art. 16).
- 2.2. Die Veranstaltungsräumlichkeiten können aufgrund und infolge eines Feuer- oder Wasserschadens oder eines Elementarereignisses oder einer nicht in der Einflussphäre der Versicherungsnehmer gelegenen Fehl- oder Doppelbuchung nicht benutzt werden.
Als Elementarereignisse, die eine Benützung der Veranstaltungsräumlichkeiten verunmöglichen, gelten: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (das sind Luftbewegungen von über 60 km/h Geschwindigkeit oder mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
- 2.3. Die Anreise einer versicherten Person wird aufgrund von Elementarereignissen (Art. 12, 2.2.), behördlichen Maßnahmen oder aufgrund einer Panne oder eines Unfalls des zur Anreise benutzten Verkehrsmittels verunmöglicht.

- 2.4. Das Eigentum der Braut oder des Bräutigams bzw. eines der eingetragenen Partner wird infolge Einbruchdiebstahls, Feuer- oder Wasserschadens oder eines Elementarereignisses (Art. 12, 2.2.) zu Hause schwer beeinträchtigt und die Anwesenheit zu Hause ist zum Zeitpunkt der Hochzeitsfeier unerlässlich.
- 2.5. Der Veranstalter oder sonstige gewerbliche Leistungserbringer, welche mit der Durchführung der Hochzeit beauftragt sind, können aufgrund von Insolvenz ihre Leistungen nicht erbringen.
- 2.6. Die Hochzeits-Band, der DJ oder das Orchester sagen ab (Ausfall oder Nichterscheinen).
- 2.7. Verlust, Nichtlieferung oder Beschädigung des Brautkleides, des Hochzeitsanzuges oder der Trauringe vor der Hochzeitsfeier.
- 2.8. Ausfall oder Nichterscheinen des zur Erstellung der Hochzeitsfotos bzw. des Hochzeitsvideos beauftragten Berufsfotografen.
- 2.9. Trostgeld bei „Nein“ bei der Trauung bzw. am Standesamt.
Entfällt die Hochzeitsfeier aufgrund eines „Nein“ eines der Brautleute / eingetragenen Partner wird ein Trostgeld ausbezahlt.
- 2.10. Unerwartete und unverschiebbare Einberufung zu Grundwehr- oder Zivildienst.

3. Was ist nicht versichert?

3.1 Nicht versicherte Ereignisse

- 3.1.1. Polterabende und deren Folgen,
- 3.1.2. Schwangerschaft oder Geburt, sofern das ärztlich prognostizierte Datum der Niederkunft weniger als 2 Monate nach dem Hochzeitstermin liegt

3.2 Weitere Ausschlüsse Nicht versichert sind Schäden infolge von

- 3.2.1. Eingehen von Wagnissen (Handlungen, mit denen man sich einer großen Gefahr aussetzt.
- 3.2.2. Vorhersehbarkeit, grobe Fahrlässigkeit, Arglist und Vorsatz;
 - Vorhersehbarkeit
Keine Leistung wird erbracht, wenn der Versicherungsfall zum Hochzeitstermin oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar war.
 - Grobe Fahrlässigkeit
Wird der Versicherungsfall / das Schadenereignis vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Person grob fahrlässig herbeigeführt.
 - Arglist und Vorsatz
Keine Leistung wird erbracht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von

- Bedeutung sind oder wenn der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder den Eintritt des Versicherungsfalles trotz Möglichkeit und Zumutbarkeit, vorsätzlich nicht verhindert hat.
- 3.2.3. Unfällen oder Erkrankungen, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der versicherten Personen oder des Organisers zurückzuführen sind,
 - 3.2.4. behördlichen Verfügungen, z. B. Haft oder Ausreisesperre,
 - 3.2.5. kriegerischen, kriegsähnlichen und terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art, Streik und den dagegen ergriffenen behördlichen Maßnahmen, und sonstigen legitimen behördlichen Verfügungen, bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Epidemien, Pandemien und atomaren Unfällen. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherungsnehmer oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen,
 - 3.2.6. Chronischen Leiden, Vorerkrankungen, Krankheiten und Gebrechen, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits ärztlich diagnostiziert und behandelt wurden oder behandelt werden hätten können, oder deren Ausbruch aufgrund der physischen oder psychischen Situation der versicherten Personen vorhersehbar war, einschließlich deren Folgen, (z.B. geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder medizinische Eingriffe, wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie die Hochzeitsfeier verschoben werden muss, für den Fall einer Kurbewilligung usw.),
 - 3.2.7. Impfungen und deren Folgen,
 - 3.2.8. Ausfall von anderen Mitwirkenden als der genannten Personen (nicht versicherte Personen),
 - 3.2.9. finanziellen Verlusten aus der Durchführung der Hochzeit, insbesondere durch Ausbleiben von Gästen oder der finanziellen Unterstützung durch Sponsoren oder sonstige finanzielle Stellen,
 - 3.2.10. Selbstmord oder versuchten Selbstmord oder Selbstverstümmelung sowie des entsprechenden Versuchs,
 - 3.2.11. Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauchs und deshalb notwendiger unaufschiebbarer Entziehungsmaßnahmen,
 - 3.2.12. Ausübung gefährlicher Sportarten und Tätigkeiten wie z.B. Drachen- und Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, und der Teilnahme an Sportveranstaltungen, die auf das Erzielen einer Höchstgeschwindigkeit ausgerichtet sind,
 - 3.2.13. natürlicher Abnutzung, Verschleiß, Wertminderung.

Artikel 13

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Leistungsvoraussetzung

Leistungen werden nur erbracht, wenn der Termin für die standesamtliche und/oder kirchliche Trauung bzw. für die Eintragung der Partnerschaft vor dem Eintreten des versicherten Ereignisses definitiv festgelegt ist und dieser in die **Versicherungsdauer** fällt.

1.2. Leistungen

Beim Eintritt eines versicherten Ereignisses werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. die vergeblich geleisteten, nicht rückforderbaren Anzahlungen sowie der entstandene Mehrkostenaufwand aufgrund eines versicherten Schadenereignisses, vergütet.

Die Stornokosten aus der versicherten Hochzeitsfeier werden bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Beginnes des Eintritts des versicherten Ereignisses ersetzt. Nicht ersetzt werden anfallende Mehrkosten späterer Stornierung.

1.3. Als Versicherungswert für Beschädigungen am Brautkleid, des Hochzeitsanzuges oder der Trauringe gilt der Zeitwert, das ist derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Gegenstände (Alter, Abnutzung, Mode, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

1.4. Erbringt der Versicherer Leistungen, für die der Versicherte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern und hätte diese Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch den Versicherer auf den Versicherer über.

1.5. Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

1.6. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolizzen wird keine Leistung erbracht

1.7. Alleiniger Anspruchsberechtigter ist der registrierte Versicherungsnehmer, welcher bei mehreren versicherten Personen für die Aufteilung der Leistungen verantwortlich ist.

1.8. Die Versicherungsleistungen sind mit der vereinbarte Versicherungssumme sowie den 1. Risikosummen während der gesamten Versicherungsdauer begrenzt.

1.9. Steht dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Artikel 14
Selbstbehalt

Sofern ein Selbstbehalt vereinbart wurde, findet er sich am Antrag und auf der Polizze.

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Artikel 15
Wann gilt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war oder bekannt sein hätte müssen.

Artikel 16
Begriff des Unfalles

1. Was ist ein Unfall?

- 1.1. Ein Unfall ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.
- 1.2. Als Unfall gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse
 - Ertrinken;
 - Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom;
 - Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen;
 - Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf.
- 1.3. Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen.
- 1.4. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Unfälle des Versicherten als Fluggast in Motorflugzeugen,

welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind.

Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt.

2. Kein Unfall und damit kein versicherter Folgeschaden im Rahmen der Hochzeitsversicherung

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle

- 2.1. bei der Benützung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprünge sowie bei der Benützung von Luftfahrzeugen, soweit sie nicht unter die Bestimmung des Pkt. 1.4. fällt;
- 2.2. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
- 2.3. bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des Schilafens, Schispringens, Bob-, Schibob- oder Skeletonfahrens sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen;
- 2.4. die beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- 2.5. die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
- 2.6. durch innere Unruhen, wenn der Versicherte daran auf Seite der Unruhestifter teilgenommen hat;
- 2.7. die mittelbar oder unmittelbar
 - durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (BGBl.Nr. 227/1969) in der jeweils geltenden Fassung;
 - durch Kernenergieverursacht werden;
- 2.8. die der Versicherte infolge einer Bewusstseinsstörung erleidet, oder infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente.

Anhang:

Versicherungssummenübersicht

HOCHZEITSVERSICHERUNG

für Hochzeitsfeiern oder Feierlichkeiten nach der Eintragung
der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Versicherungsnehmer

- Das Brautpaar; **Braut** und **Bräutigam** oder einer der eingetragenen **Lebenspartner**

Versicherte Personen

- Das Brautpaar; **Braut** und **Bräutigam** oder einer der eingetragenen **Lebenspartner**
- Die **Angehörigen** des Brautpaars/der Partner
(Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister)
- Die **Trauzeugen**

Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern eines der folgenden Ereignisse zur **Absage** oder zum **Abbruch** der
Trauung/Hochzeitsfeier/Feierlichkeiten nach Eintragung führt;

VS in EUR

- Die **Braut** oder der **Bräutigam** bzw. einer der eingetragenen **Lebenspartner**,
die **Angehörigen** der Braut oder des Bräutigams oder die **Trauzeugen**
erkranken ernsthaft (schwer), **verunfallen** schwer oder **sterben**
- Die **Veranstaltungsräume** können aufgrund eines **Feuer-, Leitungswasser- oder Elementarereignisses**
oder einer **Doppelbuchung** nicht benützt werden
- Der **Veranstalter** oder sonstige gewerbliche **Leistungserbringer**, welche mit der Durchführung der Hochzeit
beauftragt sind, können aufgrund von **Insolvenz** ihre Leistungen nicht erbringen
- Unerwartete Einberufung zu **Grundwehr- oder Zivildienst**
- Die **Anreise** der versicherten Personen zur Trauung/Hochzeitsfeier/Feierlichkeiten nach Eintragung wird
aufgrund von **Elementarereignissen, behördlichen Maßnahmen** oder aufgrund einer **Panne** oder eines
Unfalles des zur Anreise benutzten **Verkehrsmittels** verunmöglicht
- Das **Eigentum der Versicherungsnehmer** wird infolge eines **Einbruchdiebstahls, Feuer-,
Leitungswasser- oder Elementarereignisses** zu Hause schwer beeinträchtigt und die **Anwesenheit zu
Hause** ist während der Trauung/Hochzeitsfeier/Feierlichkeiten nach Eintragung **unerlässlich**

25.000,00

- Die **Hochzeits-Band**, der **DJ** oder das **Orchester** sagen ab (Ausfall/Nichterscheinen)
- **Verlust, Nichtlieferung** oder **Beschädigung** des **Brautkleides**, des **Hochzeitsanzuges** oder der **Trauringe**
vor der Hochzeit
- **Ausfall** oder **Nichterscheinen** des zur Erstellung der Hochzeitsfotos bzw. des Hochzeitsvideos beauftragten
Berufsfotografen
- **Trostgeld** bei „Nein“ während der Trauung oder am Standesamt).

bis 1.000,00
auf 1. Risiko

1.000,00

Selbstbehalt

- Generelle Selbstbehalt pro Schadenfall/Ereignis - (nur wenn vereinbart!)

Örtlicher Geltungsbereich

- Österreich, Deutschland, Schweiz, Italien und Liechtenstein

Hinweis: Die hier angeführten Deckungen sind eine Kurzübersicht und ein Auszug aus den ABHV.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12.

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gehindert ist, gehemmt.

§36.

- (1) Erfüllungsort für die Entrichtung der Prämie ist der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers; der Versicherungsnehmer hat jedoch die Prämie auf seine Gefahr und seine Kosten dem Versicherer zu übermitteln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, so tritt, wenn er seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Ort hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§75.

- (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
- (2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§76.

- (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.
- (2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.
- (3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78.

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§79.

- (1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.